

Benutzungsordnung Stadtbücherei Soest

vom 26.02.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 8.7.2008

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 30.04.2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380) folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 26.02.1997 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine der Allgemeinheit dienende Kultur- und Bildungseinrichtung. Die Benutzung ist jedem gestattet, der in Soest oder im Kreis Soest wohnt, hier arbeitet oder eine Schule besucht. Durch die Anmeldung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2 Anmeldung

(1) Vor der ersten Ausleihe muß zur Anmeldung ein amtlicher Ausweis vorgelegt werden.

(2) Name, Geburtsdatum und Anschrift, gegebenenfalls auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Die Einwilligung in die Speicherung der Daten und die Kenntnisnahme der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift des Benutzers bzw. des gesetzlichen Vertreters zu bestätigen.

(3) Der Benutzer erhält einen Leseausweis, der bei jeder Entleihe oder Fristverlängerung der Medien vorzulegen ist. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust oder seine Beschädigung muß sofort gemeldet werden. Ebenso ist jeder Wohnungs- und Namenswechsel mitzuteilen. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

(4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(5) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Bücherei nach dieser Satzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Benutzung

(1) Gegen Vorlage des Ausweises können Bücher und andere Medien ausgeliehen werden

(2) Die Hand- und Nachschlagebibliothek der Informationsabteilung und die neuesten Zeitschriftenhefte können nicht entliehen, sondern nur im Leseraum der Bücherei eingesehen werden.

(3) Die Nutzung der öffentlichen Internet-Zugänge erfolgt nach Maßgabe besonderer Nutzungsregeln, die der Bürgermeister erläßt.

(4) Taschen müssen vor Betreten der Freihandausleihe und des Leseraumes in den Taschenschränken des Vorraumes eingeschlossen werden.

(5) Im Leseraum darf nicht durch Unterhaltung gestört werden. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.

(6) Literatur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei ist, kann über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

(7) Den Mitarbeitern der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu.

§ 4 Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Für einzelne Medienformen kann die Stadtbücherei gesonderte Leihfristen bestimmen, die einem besonderen, öffentlich zugänglichen Aushang in der Stadtbücherei zu entnehmen sind.

(2) Die Ausleihfrist kann höchstens zweimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung für einen weiteren Benutzer vorliegt. Für bestimmte Medienformen kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit abschließen. Dies ist ebenfalls einem besonderen, öffentlich zugänglichen Aushang in der Stadtbücherei zu entnehmen.

§ 5 Gebühren

(1) Für die Ausleihe der Medien und die Inanspruchnahme spezieller Dienstleistungen werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren sowie Säumnis- und Mahngebühren und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Ausleihe entstehen können, sind dem dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten hat.

(3) Eine Ermäßigung der Gebühren in Form eines ermäßigten Jahresausweises erhalten folgende Personen bei Nachweis einer entsprechenden Bescheinigung:

1. Schüler ab 16 Jahren, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende;
2. Empfänger/-innen von laufenden Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Asylbewerberleistungsgesetz sowie den / die nicht getrennt lebende Ehegatten/in bzw. eingetragene/n Lebenspartner/-in und die im Haushalt lebenden Kinder, sowie Familien mit mindestens zwei Kindern oder Alleinerziehende, soweit Wohngeld oder Lastenzuschuss gewährt wird, und Familien oder Alleinerziehende mit einem behinderten Kind
3. Schwerbehinderte ab 80 % Minderung der Erwerbsfähigkeit.

§ 6 Behandlung der Bücher und anderer Medien, Haftung

(1) Die entliehenen Bücher und anderen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bilder dürfen nicht aus den Rahmen entnommen werden. Weiterverleihung an Dritte ist unzulässig.

(2) Bei Beschädigung oder Verlust verlangt die Stadtbücherei Wiederbeschaffung, ersatzweise ist Schadensersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn den Benutzer kein Verschulden trifft.

(3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

§ 7 Ausschluß von der Benutzung

(1) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, ist die Benutzung der Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr untersagt. Bei der Rückgabe der Bücher sind die Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit aufgetreten ist, verpflichtet, die Bediensteten der Stadtbücherei darauf aufmerksam zu machen.

(2) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Zwangsmaßnahmen

Zwangswise Durchführungen der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2008 in Kraft.



stadt

der bürgermeister soest

Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Soest

Gebührentarif

Jahresausweis	15,00 EUR
Ermäßigter Jahresausweis	8,00 EUR
Kinder bis zu 16 Jahren frei	
Einmalnutzung	4,00 EUR
Ersatz für verlorenen Leserausweis	4,00 EUR
Säumnis-/Mahngebühren pro Medieneinheit	
1. Woche	1,00 EUR
2. und weitere Woche	2,00 EUR
zusätzlich Porto und satzungsgemäße Ausleihgebühren	
Ermittlung einer geänderten Adresse oder eines geänderten Namens	5,00 EUR
Medienersatz:	Wiederbeschaffungswert
zusätzlich Bearbeitungsgebühr	5,00 EUR
Filme (DVD, Video) pro Medieneinheit und Leihperiode	1,00 EUR
Bestseller-Service pro Medieneinheit und Leihperiode	1,50 EUR
Vormerkung	1,00 EUR
Leihverkehr	2,50 EUR
Bestellung pro Medieneinheit (eventuell zusätzliche Gebühren der gebenden Bibliothek)	
Internet-Nutzung pro Stunde	
für Inhaber eines Jahresausweises	1,00 EUR
für Nutzer mit ermäßigtem Jahresausweis	0,50 EUR
Fotokopie, Ausdruck vom Laserdrucker pro Seite	0,10 EUR
EDV-Ausdruck vom Internet oder Multimedia-PC, Seite	0,30 EUR